



Faktenblatt

Datum:

25. Februar 2015

Asbest: Präventive Massnahmen

Allgemeines

Das Asbestverbot von 1989 bedeutete in der Schweiz das Ende der Asbest verarbeitenden Industrie. Ein Ende möglicher Gesundheitsgefährdungen durch Asbest war damit aber bei weitem noch nicht absehbar.

Denn die meisten Bauten mit Baujahr vor 1990 enthalten auch heute noch asbesthaltige Materialien. Die Tatsache, dass diverse Häuser bereits saniert wurden, hat die Risiken nicht eliminiert. Sanierungen, die auch tiefe Konstruktionsschichten, sämtliche Stockwerke sowie das Keller- und Dachgeschoss umfassen, bleiben die Ausnahme.

So droht noch immer bei einer Vielzahl von Arbeiten die Gefahr auf Asbest zu stossen. Dazu gehören das Auswechseln eines Bodenbelags, der Einzug von Elektrokabeln, bis hin zum Austausch eines Kochherds oder einer Heizung. Auch Arbeiten bei Recycling und Entsorgung sind von Asbest betroffen. Der Prävention fällt deshalb eine besonders wichtige Rolle zu. Arbeitsplätze stehen dabei im Vordergrund.

Diverse Präventionsmassnahmen in einem gut vernetzten Bereich

Ermittlungspflichten

Mit verschiedenen Ermittlungspflichten werden Arbeitgeber, Arbeitnehmende sowie Bauherren und Architekten verpflichtet, Verantwortung zu übernehmen:

Vor der Aufnahme von Bauarbeiten muss vom Auftragnehmer als erstes geklärt werden, ob gefährliche Stoffe wie Asbest vorhanden sind und Gesundheitsrisiken auftreten können. Zur Abklärung werden Asbestdiagnostiker oder Schadstoffexperten verpflichtet. Handwerker auf der Baustelle müssen aber auch selbständig asbestverdächtige Materialien erkennen können (Schulungen, siehe unten). Stösst man erst im Laufe der Bauarbeiten auf asbestverdächtige Materialien, so wird ein einstweiliger Baustopp verfügt und weiteren Abklärungen erfolgen (Bauarbeitenverordnung, BauAV).

Einige Kantone kennen zudem im Rahmen eines ordentlichen Baugesuchs ebenfalls eine Ermittlungspflicht für gefährliche Stoffe. Auf diesem Weg werden Bauherren und Heimwerker auf die Asbestproblematik aufmerksam gemacht. Mit einer weiteren Ermittlungspflicht in der noch hängigen totalrevidierten Technischen Verordnung über Abfälle TVA soll vor Baubeginn das Vorhandensein gefährlicher Materialien deshalb geklärt werden, damit in allen Kantonen eine korrekte Entsorgung sichergestellt ist. Diese schweizweite Ermittlungspflicht würde nicht zuletzt auch Heimwerkern mehr Sicherheit bieten.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Besonders gefährliche Arbeiten nur für Spezialfirmen

Arbeiten, bei welchen gefährliche Asbestfasern in grossen Mengen freigesetzt werden, sind Experten aus Suva-anerkannten Spezialfirmen vorbehalten. Das Vorgehen ist in der EKAS-Richtlinie Nr. 6503 «Asbest» definiert. Die Mitarbeitenden der Spezialfirmen durchlaufen Schulungen und sind der arbeitsmedizinischen Vorsorge unterstellt. Die Suva führt zudem Baustellenkontrollen durch und Jugendliche bis zum 19. und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr sind von diesen gefährlichen Arbeiten ausgeschlossen.

Im Umgang mit Asbest branchenspezifisch geschult

Eine weitere wichtige Massnahme zum Schutz vor Asbestexpositionen ist die Aus- und Weiterbildung von Vorgesetzten und Arbeitnehmern. Ergänzend wurden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchen spezifische Publikationen erarbeitet. Der Slogan „**Asbest erkennen, richtig handeln**“ der Suva ist dabei nicht zufällig gewählt und erfährt unter Fachleuten des BAG, des Staatssekretariats für Wirtschaft seco und kantonaler Stellen breite Unterstützung.

Asbest – kein Fremdwort für Hauseigentümer und Bauherren

Von Laien werden Asbestrisiken häufig falsch eingeschätzt. Allein die Tatsache, dass Asbestmaterialien in einem Haus vorhanden sind, bedeutet noch keine Gefährdung. In Zusammenarbeit von BAG, dem Schweizerischen Hauseigentümergebiet HEV und unter anderen der Suva ist die Broschüre „Asbest. Was Sie als Hauseigentümer alles drüber wissen müssen“ entstanden. Darin sind mitunter die wenigen Asbestprodukte abgebildet, die bei Manipulationen und Erschütterungen grössere Mengen Asbestfasern freisetzen.

Das BAG hat zusammen mit Do-it-yourself-Läden in kleinen Kampagnen die nichtberufliche Hauptrisikogruppe der Heimwerker über sichere Vorgehensweisen informiert. Ferner haben alle Kantone für die Allgemeinbevölkerung Anlaufstellen für Asbestfragen geschaffen.

Forum Asbest Schweiz FACH

Die vielen Zuständigkeiten auf dem Gebiet Asbest erforderten Koordination. Deshalb wurde vor rund 10 Jahren das Forum Asbest Schweiz FACH gegründet. Mitglieder sind die Suva, die Bundesämter BAG und BAFU (Bundesamt für Umwelt), das seco, das Bundesamt für Bauten und Logistik BBL und die armasuisse Immobilien als wichtige Gebäudeeigentümer, ferner kantonale Fachstellen, Arbeitgebervertretungen und die Gewerkschaften (UNIA).

Seither tauschen sich die FACH-Mitglieder über ihre Aktivitäten aus. Sie erarbeiten institutionsübergreifend Vollzugshilfen und Informationsmaterial. Kürzlich ist als Leitfaden für Bauherren und Architekten die FACH-Broschüre „Asbestsanierung beim Um- und Rückbau von Gebäuden“ herausgegeben worden. Insgesamt setzt sich das FACH vereint für Massnahmen ein, die den Schutz der Bevölkerung in der Schweiz vor gesundheitsgefährdenden Asbestfaserbelastungen verbessern. Dazu gehört nicht zuletzt die Qualitätssicherung bei der Identifikation asbesthaltiger Materialien.

Qualitätssicherung bei Laboranalysen und dem Asbest-Gebäudecheck

Beim Erkennen von asbesthaltigen Materialien fällt dem Gebäuediagnostiker eine entscheidende Rolle zu. Er stellt zunächst einen Asbestverdacht fest und lässt Materialproben in einem spezialisierten Labor analysieren. Es ist letztlich von seiner Erfahrung und Ausbildung sowie von der Qualität des spezialisierten Labors abhängig, ob Asbestmaterialien als solche erkannt werden. Arbeiten entweder der Gebäuediagnostiker oder das Labor unzuverlässig, können in der Folge insbesondere Handwerker, aber auch Heimwerker und Gebäudenutzer gefährdet werden. Das FACH widmet sich gegenwärtig unter Einbezug der Verbände ASCA-VABS und FAGES vordringlich der Aufgabe der Qualitätssicherung auf diesem Gebiet.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Teure Präventionsmassnahmen diskutiert

Diverse parlamentarische Vorstösse forderten, dass Kataster für Asbestprodukte in Häusern erstellt werden. Das BAG hat sie stets zur Ablehnung empfohlen, da sich jedes Haus mit Baujahr vor 1990 im Kataster befände. Asbesthaltige Materialien sind ferner in einem Gebäude nicht zerstörungsfrei erkennbar, da Materialproben entnommen und untersucht werden müssen. Materialien, die sich unter Abdeckungen befinden, blieben unentdeckt. Nicht zuletzt müssten Handwerker vor Handwerksarbeiten die Situation ohnehin aktuell einschätzen und erneut Materialproben analysieren lassen. Asbest rechtzeitig zu erkennen und entsprechend richtig zu handeln, ist deshalb die von BAG, Suva und diversen Fachleuten bevorzugte Strategie.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.